

Medikamente

bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Empfehlungen des Landesjugendrings
Baden-Württemberg e.V. zur Verabreichung



Stand : Februar 2011

1. Einleitung	3
2. Medikamentengabe bei Akuterkrankungen	4
3. Regelmäßige Medikamentengabe	5
– Formulare –	6
4. Notfallmäßige Medikamentengabe	9
5. Sicherheitshinweise	9
6. Verantwortung	10

Impressum

Medikamente bei Maßnahmen der Kinder- und
Jugendarbeit - Empfehlungen des Landesjugendrings
Baden-Württemberg e.V. zur Verabreichung

Herausgeber:
Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr.11, 70469 Stuttgart
Telefon 0711/16447-0, Fax 071/16447-77
E-Mail: info@ljobw.de
www.ljobw.de

Redaktion:
Johannes Heinrich, Geschäftsführer Finanzen/
Verwaltung, Landesjugendring
Abgestimmt mit dem Ministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familien und Senioren, Baden-Württemberg,
Referat 52 (Gesundheitsschutz, Arzneimittel- und
Medizinproduktesicherheit)

Layout: Eva Reinhardt
Druck: Intern
Verantwortlich: Isabel Hoever

Stuttgart, Februar 2011

1. Einleitung

Während der Zeit der Teilnahme oder Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in Maßnahmen der Jugendarbeit (Gruppenstunde, Ferienfreizeit, Schulungsmaßnahme o. ä.) geht die Aufsichtspflicht und Teile der Personensorge auf die JugendleiterInnen der Maßnahme über. Immer wieder kommt es zu Diskussionen über die Frage, ob und wie JugendleiterInnen Medikamente an die TeilnehmerInnen verabreichen dürfen.

Ist durch die Übernahme der Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung verbunden, einem Kind oder Jugendlichen Medikamente zu verabreichen und ist dies überhaupt zulässig?

Die Frage, ob JugendleiterInnen Medikamente verabreichen dürfen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Sie ist je nach Fallkonstellation unterschiedlich zu beurteilen. Die folgenden Empfehlungen sollen den Beteiligten etwas mehr Handlungssicherheit geben; sie entheben sie jedoch nicht einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall.



2. Medikamentengabe bei Akuterkrankungen

Beispiel 1:

Ein Kind bekommt bei einer Maßnahme der Jugendarbeit Kopfweg, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, etc. Dürfen JugendleiterInnen ein Schmerzmittel oder ein fiebersenkendes Medikament verabreichen?

Die JugendleiterInnen dürfen auf keinen Fall eine eigene Diagnose stellen und von sich aus Medikamente verabreichen („keine eigenmächtige Heilbehandlung“). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen. Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren. Dies gilt auch für Salben, Cremes oder Sprays, auch Desinfektionssprays.

In der Regel ist in diesen Fällen die Medikamentengabe nicht notwendig. Als Sofortmaßnahme helfen kalte Wickel, Kühlkissen, Tee etc.

Grundsätzlich gilt:

- Es müssen umgehend die Eltern informiert werden. Das Kind muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. Abholberechtigten übergeben werden.
- Bei akuten Fällen kann Erste Hilfe geleistet werden; wenn erforderlich muss ein Arzt oder der Rettungsdienst hinzugezogen werden.
- Auf keinen Fall ein Kind oder einen Jugendlichen auf eigene Faust zum Arzt oder Krankenhaus fahren. Das ist Sache der Rettungsdienste und Entscheidungshoheit der Eltern oder Sorgeberechtigten! Die Betreuung der restlichen Gruppe hat für JugendleiterInnen Vorrang.

Beispiel 2:

Ein Kind muss wegen einer akuten Erkrankung (z.B. Angina, Mittelohrentzündung) noch weiterhin Antibiotika einnehmen, ist aber wieder gesund und kann daher an der Maßnahme teilnehmen, da auch keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen:

Den TeilnehmerInnen sollen durch die JugendleiterInnen keine Medikamente verabreicht werden!

Will man hiervon im Einzelfall abweichen ist wichtig:

- Die Vorabklärung, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann.

- Ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich).
- Dabei sollten Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden.

3. Regelmäßige Medikamentengabe

Kinder und Jugendliche, die regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, sollten deswegen nicht von den Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ausgegrenzt oder auf Sondereinrichtungen verwiesen werden. Es ist zulässig, dass die Eltern die Jugendorganisation mit der Medikamentengabe betrauen dürfen. Es besteht aber keine Verpflichtung der Jugendorganisation, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen. Es handelt sich vielmehr um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Jugendorganisation. Versicherungsschutz ist bei der Einnahme von Medikamenten nicht gegeben (eigenwirtschaftliches Handeln). Für die Folgen möglicher Fehler gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen. Deshalb muss die Vorgehensweise zwischen Eltern, Arzt, Verantwortlicher/m der Jugendorganisation und JugendleiterInnen der Maßnahme abgestimmt sowie die Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe schriftlich geregelt werden. Ein Muster einer solchen Vereinbarung siehe Seite 6.

Wenn die Kinder oder Jugendlichen beispielsweise aufgrund einer Stoffwechselerkrankung oder einer sonstigen chronischen Erkrankung täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Medikament (Tabletten, Tropfen oder eine Injektion) benötigen, ist Folgendes zu klären:

- Die Verabreichungsform (z.B. Tablette, Tropfen, Injektion), Dosierung und Uhrzeit
- Informationen über die Risiken
- Die Lagerung
- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen

Die Vornahme subkutaner Injektionen (einfaches Spritzen in das Bindegewebe und Fettgewebe unter der Haut) ist, auch nach ärztlicher Anordnung, geschultem Krankenpflegepersonal bzw. Ärzten vorbehalten. Hierfür können mit Arztpraxen oder Sozialstationen vor Ort die notwendigen Besuche vereinbart werden.

weiter auf Seite 8

Medikamentengabe bei Maßnahmen der Jugendorganisationen

Name des Kindes/ Jugendlichen

Vorname

Geburtstag

Medikament	1. Name des Medikaments	2. Name des Medikaments	3. Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Abends	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Bemerkung/ Dauer der Einnahme			

Ermächtigung der Eltern/ der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/ wir

Name der Eltern/ Sorgeberechtigten

die Jugendorganisation

Name der Jugendorganisation, Ort

und deren Leiter-/ BetreuerInnen

Name, Vorname

Name, Vorname

meinem/ unserem Kind

Name des Kindes/ Jugendlichen

die o.g. Medikamente zu den gegebenen Zeiten zu verabreichen.

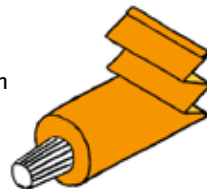
Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Sorgeberechtigten

Bei Injektionen mit Spritzhilfen (sog. Insulin-Pens) gilt dies im Prinzip entsprechend. In Ausnahmefällen kann mit den Eltern vereinbart werden, dass besonders geschultes Personal der Jugendorganisation diese Aufgabe übernimmt (z.B. Angehörigenschulungen von Krankenkassen, ambulanten Diensten oder Arztpraxen). Außer einer gründlichen Einführung in das Krankheitsbild, die Spritztechnik und das Verhalten bei einer Unterzuckerung sind mit dem Arzt konkrete, auf das Kind oder Jugendlichen bezogene Absprachen zu treffen und zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass für Abwesenheiten Vertretungsregelungen bestehen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, wie zu verfahren ist, wenn kein geschultes Personal anwesend ist.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Das Medikament muss richtig und verwechslungssicher gelagert werden. Eine Aufbewahrung im Erste-Hilfe-Schrank ist unzulässig.
- JugendleiterInnen dürfen keine eigenständigen medizinischen Heilbehandlungen durchführen. Das bedeutet, dass die Jugendorganisationen keine sogenannte „kleine Hausapotheke“ vorrätig haben dürfen, aus denen Kinder oder Jugendliche bei Schmerzen, kleinen Blessuren o.ä. Medikamente erhalten.
- JugendleiterInnen, die die Medikamentengabe durchführen, sind schriftlich zu benennen.
- Eventuell müssen JugendleiterInnen in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt geschult werden, z.B. wenn regelmäßige Injektionen verabreicht werden sollen.
- Die Medikamentengabe soll schriftlich dokumentiert werden.



4. Notfallmäßige Medikamentengabe

Bei Erkrankungen, bei denen es zu akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (z.B. Asthma, Epilepsie, Pseudokrampf, Allergien u.a. auf Insektenstiche etc.), ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Jugendorganisation festzulegen. Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein – die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der „Ersten Hilfe“ nach der mit dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen. In solchen Situationen soll immer der Einsatz eines Notarztes Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben.

Bei Bienen- oder Wespenstichallergie sollte im Falle eines Stiches gelten: **sofort den Rettungsdienst/Notarzt verständigen!**

5. Sicherheitshinweise

- Die Jugendorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Medikamente sicher vor dem Zugriff von Kindern und Jugendlichen aufbewahrt werden.
- Die Arzneimittel, insbesondere die Notfallmedikamente, sollten mit dem Namen des Kindes/Jugendlichen versehen, in der Originalverpackung mit Beipackzettel und zusammen mit der jeweiligen ärztlichen Einnahmeanweisung in geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen sauber, kühl sowie für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden.
- Grundsätzlich ist bei Arzneimitteln auf das Verfallsdatum zu achten. Dies gilt im besonderen Maße für Medikamente, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden. Verfallsdaten sollten in einem Termin-/Fristenkalender eingetragen werden.
- Die Hinweise auf dem Beipackzettel sind zu beachten: Aufbewahrung bei Raumtemperatur bedeutet eine Lagerung zwischen +15° und +25°C. Sofern nach Herstellerangaben eine Aufbewahrung im Kühlschrank erforderlich ist, sollten diese Arzneimittel übersichtlich und in geeigneten Behältnissen – getrennt von Lebensmitteln und sonstigen Produkten – aufbewahrt werden. Dabei ist die Kühlschranktemperatur von Zeit zu Zeit zu kontrollieren.
- Vorsicht ist geboten bei Medikamenten, die sich nicht mit Milch vertragen. Entsprechende Hinweise auf dem Beipackzettel sind unbedingt zu beachten.

- Für die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln sollte ein Vergabebuch zur Verfügung stehen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind oder Jugendlichen unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortlichen Person vermerkt sind.
- Für den Notfall sollten an gut sichtbarer Stelle Adressen und Telefonnummern von Rettungsdiensten, Krankenhaus, Ärzten (mit Öffnungszeiten und Vertretungsregelungen), Apotheken, Notfallzentralen, Vergiftungszentralen etc. ausgehängt werden.

6. Verantwortung

- Die Leitung der Jugendorganisation hat im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Arzneimitteln zu sorgen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, eine Person zu benennen, die für die sichere Aufbewahrung der speziellen Arzneimittel sowie den ordnungsgemäßen Zustand der „Erste-Hilfe-Verbandsschränke/-Koffer“ verantwortlich ist.
- Der verantwortliche Umgang mit der Vergabe von Medikamenten ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer Jugendorganisation. Wichtig ist, Kinder und Jugendliche, die auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, nicht vom Besuch von Maßnahmen der Jugendarbeit auszugrenzen. Andererseits muss aber eine Gefährdung ausgeschlossen werden.





